

**Satzung der Gemeinde Ostseebad Prerow über die  
Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten  
vom.....23.05.1996.....1996**

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 sowie des § 24 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 wird nachstehende Satzung für die Gemeinde Ostseebad Prerow beschlossen.

**§ 1**

Der Gebrauch von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

**§ 2**

**Allgemeine Erlaubnis**

1. Für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten wird die Erlaubnis für die in Anlage I zu dieser Satzung aufgeführten Arten der Sondernutzung allgemein erteilt, und zwar mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und nach Maßgabe des § 4.
2. Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie kann durch Nebenbestimmungen beschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

**§ 3**

**Besondere Erlaubnis**

1. Alle sonstigen, nicht in der Anlage I aufgeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Als derartige Sondernutzungen kommen unter anderem die in der Anlage II zu dieser Satzung aufgeführten Arten in Betracht; die Aufzählung ist nicht abschließend.
2. Die Erlaubnis wird befristet oder unbefristet erteilt. In jedem Fall steht sie unter Widerrufsvorbehalt. Wird die Erlaubnis erteilt, können ihr -auch nachträglich- Nebenbestimmungen beigefügt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

## § 4

### Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

1. Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis Vorschüsse und/oder Sicherheiten verlangen.
2. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand der Sache so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten.
3. Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muß die Arbeit so vorgenommen werden, daß jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist mindestens 5 Werktage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
4. Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
5. Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

6. Die Erlaubnis ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Gemeinde kann auf Antrag in besonders begründeten Einzelfällen aussprechen, daß eine Erlaubnis zur Ausübung übertragbar ist, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## § 5

### Versagung und Widerruf

1. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
2. Die besondere Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt werden, wenn
  - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straßen) gefährden würde,
  - c) städtebauliche Gründe der Erteilung entgegenstehen,
  - d) die geforderte Sicherheit und Vorschüsse nach § 4 Abs. 1 nicht geleistet werden.
3. Der Widerruf einer nach § 2 oder § 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
  - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
  - b) der Erlaubnisnehmer die ihm gemachten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
  - c) die Sondernutzung, die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straßen) gefährdet,
  - d) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
  - e) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde,
  - f) die Erlaubnis länger als 1 Monat nicht genutzt wird.

## § 6

### Haftung

1. Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

2. Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet dafür, daß die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet weiter für Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Art und Weise der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

§ 7  
Gebühren

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung erhoben.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

27.05.1996 Hopel  
Datum / Unterschrift

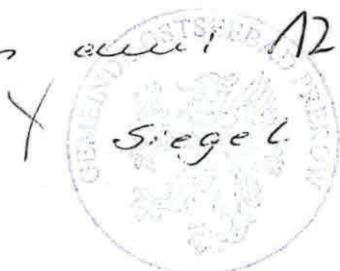


ausgehängt am: 22.7.96



Hopel  
Unterschrift

abgenommen am: 12.08.96



Hopel  
Unterschrift

**Anlage I**  
**Allgemein erlaubte Sondernutzung (§ 2 der Satzung)**

Die Erlaubnis wird für folgende Sondernutzung allgemein erteilt:

1. Alle vorübergehenden Benutzungen des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z.B. Lagerung, Hausbrand, Sperrmüll und sonstige Materialien auf dem Gehweg zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art und mittels aufgelegter und gesicherter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit es nicht ohnedies dem Verkehr dient.;
2. alle tagsüber auf Gehwegen aufgestellten Schilder und Warenauslagen (z.B. Obst und Gemüse, Garderobe) in unmittelbarer Nähe von Geschäften und Verkaufsstellen und bauaufsichtlich zugelassenen Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 0.30 m in den Straßenraum vor der Gebäudeflucht hineinragen und nicht mehr als 1,50 m Straßenfront beansprucht wird;
3. alle in unmittelbarem Zusammenhang mit Geschäften aufgestellten Fahrradständer;
4. das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessung.

**Anlage II**  
**Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzung (§ 3 der Satzung)**

1. Das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen, Verkaufsständen und Fahrzeugen sowie Losverkaufsständen;
2. der Betrieb von Straßenhandelsstellen (fliegender Handel);
3. das Aufstellen von Warenauslagestellen, insbesondere für Obst, Gemüse und Pflanzen, wenn die in der Anlage I Ziffer 2 angegebenen Maße überschritten werden;
4. der Weihnachtsbaumhandel;
5. das Errichten von Freisitzen vor Gast- und Schankwirtschaften, Eisdielen und Cafes;

6. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und Taxenrufsäulen, wenn die in Anlage I Ziffer 2 angegebenen Maße überschritten werden;
7. der Einsatz von Werbewagen;
8. das Aufstellen von Bauzäunen und Baubuden sowie die Lagerung von Baumaterialien;
9. das Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen;
10. das Umhertragen und Verteilen von Plakaten, Handzetteln oder ähnlichen Ankündigungen, auch für politische Zwecke;
11. das Anbringen von Markisen.